Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011)
Formular zur öffentlichen Vernehmlassung

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie für Ihre Stellungnahme zur KUG-Teilrevision das Formular nutzen.

Angaben zum Absender / zur Absenderin
Organisation SVP Uri
Name / Vorname (hilfreich für allfällige Rückfragen)
Telefonnummer / E-Mailadresse (hilfreich für allfällige Rückfragen)

Schwerpunkte der KUG-Teilrevision
Für die beiden Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri, die Abwasser Uri und die ZAKU, wird im KUG die rechtliche Grundlage geschaffen, damit diese bei Bedarf die Möglichkeit haben, sich zu einer Unternehmung zusammenzuschliessen (Motion Landrat Andreas Bilger). (Art. 11a) **Sind Sie mit den gesetzlichen Ausführungen zu dieser Fusionsmöglichkeit einverstanden?** ☒ Ja ☐ Nein (bitte nachfolgend begründen) Mit dem neuen Artikel 11a wird die Möglichkeit geschaffen, die Abwasser Uri und die ZAKU zu fusionieren. Der SVP Uri erachtet es als sehr wichtig, dass der Artikel nicht verpflichtend formuliert ist. Aktuell sehen wir bezüglich einer Fusion der beiden Unternehmungen keinen dringen Handlungsbedarf, da wir keine grossen Synergien sehen und die beiden Unternehmungen gut aufgestellt und organisiert sind. Der Entscheid über eine allfällige Fusion der beiden Unternehmungen obliegt den Aktionären (sprich den Gemeinden) und dies soll auch so bleiben.
Die Gründung der Abwasser Uri und der ZAKU ist vor über 10 Jahren erfolgt und erfolgreich abgeschlossen. **Sind Sie einverstanden, dass die ausschliesslich für die Gründung der beiden Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (Abwasser Uri und ZAKU) vorgesehenen Artikel im KUG aufgehoben werden?** (Art. 23 Abs. 2 und 3, Art. 24, 24a, 41, 43 Abs. 2 bis 5, Art. 44, 90, 91, 92, 92a)

☒ Ja

☐ Nein (bitte nachfolgend begründen)

Wir unterstützen die Streichung der Artikel, da diese nach der erfolgten Gründung der Abwasser Uri quasi überflüssig geworden sind und das Gesetz nur unnötig aufblähen.

Präzisierungen und Verfahrensanpassungen (Art. 15 Abs. 6, Art. 17, Art. 29 Abs. 2 mit Art. 29a)

Sind Sie einverstanden, dass bei geringfügigen Anpassungen von bestehenden Grundwasserschutzzonen mit wenigen direkt Betroffenen ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung kommt?

☐ Ja

☒ Nein (bitte nachfolgend begründen)

Die Änderungen in Artikel 15 werden abgelehnt. Die bisherige Formulierung mit der verpflichtenden Publikation im Amtsblatt ist beizubehalten.

Sind Sie einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für neue Abwasseranlagen der Abwasser Uri vereinfacht wird und dass die Abwasser Uri die technische Prüfung und Kontrolle von dezentralen Kleinkläranlagen übernimmt?

☒ Ja

☐ Nein (bitte nachfolgend begründen)

Die Zuweisung der technischen Prüfung an die Abwasser Uri erscheint uns zweckmässig, da diese über das notwendige Fachwissen verfügt.

Erschliessung von Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen (Art. 26 und 26a)

Sind Sie einverstanden, dass die für die dezentrale Besiedlung wichtigen und nach kantonalem Richtplan zugelassenen Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen erschlossen werden?

☐ Ja

☒ Nein (bitte nachfolgend begründen)

Wir lehnen die Formlierung nicht grundsätzlich ab. Gemäss kantonalem Richtplan sind die Weilerzonen klar definiert (geschlossene Einheit, mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude usw.). Wir gehen davon aus, dass diese auch für das vorliegende KUG gilt.

Zentral ist, dass bei der Umsetzung auch wirtschaftliche Kriterien mitberücksichtigt werden. Wir befürchten, dass die Erschliessung von Weilerzonen sehr teuer und auch der Betrieb kostenintensiv werden könnten. Hier gilt es das Kosten/Nutzen Verhältnis genau abzuwägen. Die Erschliessung an die Hauptleitung darf keine Pflicht sein. Es muss sichergestellt werden, dass die Abwasserentsorgung auch dezentral gelöst werden kann.

Wasserversorgung (Art. 53 bis 53 c)

Sind Sie grundsätzlich mit der Aufteilung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Wasserversorgung einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein (bitte nachfolgend begründen)

Die Gemeinden waren zwar in der Begleitgruppe zur Strategieentwicklung bezüglich Wasserversorgen vertreten. Allenfalls könnte dies aber verpflichtend im Artikel 53 ergänzt werden, damit der Miteinbezug der Gemeinden in Bezug auf die Strategie auch zukünftig sichergestellt ist bzw. wird.

Sind Sie mit dem Grundsatz, dass die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser Aufgabe der Gemeinden ist und die Gemeinden diese Aufgaben selber oder durch Dritte erbringen lassen, einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein (bitte nachfolgend begründen)

Sind Sie mit der Zuständigkeitsabgrenzung für die Gemeinden einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein (bitte nachfolgend begründen)

keine Bemerkungen

Abfall (Art. 37a)

Sind Sie mit der neu geschaffenen gesetzlichen Grundlage für die Umsetzung der Motion von Landrätin Nora Sommer zur Reduktion von unnötigen Verpackungen einverstanden?

☒ Ja

☐ Nein (bitte nachfolgend begründen)

Das Anliegen der Motion ist im Grundsatz nachvollziehbar. Tatsache ist aber auch, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung in der Praxis kaum Abfälle vermieden werden können. Die Sammlung/Rücknahme der Abfälle wird einfach von den "privaten Haushalten" zu den "Verkaufsstellen" verschoben.
Klima (Art. 73a) **Sind Sie mit den neu im KUG geregelten Zuständigkeiten im Bereich Klimawandel einverstanden?** ☒ Ja ☐ Nein (bitte nachfolgend begründen) Die Zuständigkeiten sind im Grundsatz nicht bestritten. Die SVP-Fraktion ist aber nach wie vor der Meinung, wie bereits bei der öffentlichen Mitwirkung zum Klimaschutzkonzept aufgezeigt, dass bei der Bekämpfung des Klimawandels insbesondere umsetzbare Massnahmen im Vordergrund stehen müssen. Auch die Wirtschaftlichkeit (Kosten/Nutzen) muss mitberücksichtigt werden und allfällige Massnahmen sollen mit einer Portion gesundem Augenmass umgesetzt werden.

Artikel	Ihre Rückmeldung zu den einzelnen Artikeln
Art. 1 Abs. 2	Ihr Kommentar
Art. 10 Abs. 1	Ihr Kommentar
Art. 11a Abs. 1	Ihr Kommentar
Art. 11a Abs. 2	Ihr Kommentar
Art. 12 Abs. 3	Ihr Kommentar
Art. 15 Abs. 1	Die Änderungen in Artikel 15 werden abgelehnt. Die bisherige Formulierung mit der verpflichtenden Publikation im Amtsblatt ist beizubehalten.
Art. 15 Abs. 6	Ihr Kommentar

Art. 16 Abs. 3	Ihr Kommentar
Art. 17	Ihr Kommentar
Art. 21	Ihr Kommentar
Art. 23 Abs. 2 und 3	Ihr Kommentar
Art. 24 und 24a	Ihr Kommentar
Art. 26 Abs. 1 Bst. b) in Verbindung mit Art. 26a, Art. 29 Abs. 1 und Art. 35 Abs. 1	Wir lehnen die Formlierung nicht grundsätzlich ab. Gemäss kantonalem Richtplan sind die Weilerzonen klar definiert (geschlossene Einheit, mindestens fünf ganzjährig bewohnte Gebäude usw.). Wir gehen davon aus, dass diese auch für das vorliegende KUG gilt. Zentral ist, dass bei der Umsetzung auch wirtschaftliche Kriterien mitberücksichtigt werden. Wir befürchten, dass die Erschliessung von Weilerzonen sehr teuer und auch der Betrieb kostenintensiv werden könnten. Hier gilt es das Kosten/Nutzen Verhältnis genau abzuwägen. Die Erschliessung an die Hauptleitung darf keine Pflicht sein. Es muss sichergestellt werden, dass die Abwasserentsorgung auch dezentral gelöst werden kann.
Art. 29 Abs. 2	Ihr Kommentar
Art. 29a Abs. 1 und 2	Ihr Kommentar
Art. 37a Abs. 1 und 2	Ihr Kommentar
Art. 41	Ihr Kommentar
Art. 43 Abs. 2 bis 5	Ihr Kommentar
Art. 44	Ihr Kommentar
Art. 53	Die Gemeinden waren zwar in der Begleitgruppe zur Strategieentwicklung bezüglich Wasserversorgen vertreten. Allenfalls könnte dies aber verpflichtend im Artikel 53 ergänzt werden, damit der Miteinbezug der Gemeinden in Bezug auf die Strategie auch zukünftig sichergestellt ist bzw. wird.
Art. 53a	Ihr Kommentar

Art. 53b	Ihr Kommentar
Art. 53c	Ihr Kommentar
Art. 53d Abs. 1 bis 5	Ihr Kommentar
Art. 54 Abs. 2	Ihr Kommentar
Art. 55 Abs. 2 und 3	Ihr Kommentar
Art. 56 Abs. 2 und 3	Ihr Kommentar
Art. 56a	Ihr Kommentar
Art. 57 Abs. 2	Ihr Kommentar
Art. 68 Abs. 2 und 4	Ihr Kommentar
Art. 70	Ihr Kommentar
Art. 71 Abs. 2	Ihr Kommentar
Art. 73a	Ihr Kommentar
Art. 90 (bisher)	Ihr Kommentar
Art. 90 (neu)	Ihr Kommentar
Art. 91 bis 92a	Ihr Kommentar

Weiter Bemerkungen
Hier können Sie weitere Bemerkungen zur KUG-Teilrevision anbringen. keine Bemerkungen

Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular wenn möglich per Mail bis am **31. Mai 2023** an folgende Adresse:

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt
Klausenstrasse 4
6460 Altdorf
E-Mail: afu@ur.ch

Altdorf, 23.02.2023 aim-mmu/AfU217